Übertragung von Angelegenheiten auf die gemäß § 3 der Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse

Gemäß § 4 Absatz 1 der Hauptsatzung haben die Ausschüsse alle zu den Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung gehörenden Aufgaben, mit Ausnahme der dem Bürgermeister obliegenden Geschäfte der laufenden Verwaltung, innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche (siehe § 4 Absatz 1 Sätze 2, 3 und 5) für den Stadtrat vorzuberaten, sofern ihnen nicht die Beschlussfassung, also die abschließende Entscheidung hierüber übertragen wurde.

Nach § 4 Absatz 3 der Hauptsatzung werden den Ausschüssen durch Beschluss des Stadtrats folgende Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen:

1. Ausschuss für Zentrale Dienste und Finanzen

Die Aufgaben des Ausschusses für Zentrale Dienste und Finanzen ergeben sich aus § 4 Absätze 1, 2 und 4 der Hauptsatzung.

2. Ausschuss für Bürgerdienste

- 2.1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten des Fachbereichs 3 Bürgerdienste ab 15.000,- € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2.2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen des Fachbereichs 3 Bürgerdienste bis zu einem Betrag von 30.000,- €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
- 2.3. Aufgaben der Verkehrslenkung und der Verkehrssicherheit.
- 2.4. Angelegenheiten der Jugend- und Altenpflege (Kindertagesstätten, Jugend- und Kulturzentrum, Altenstätten) bzw. deren Förderung, soweit sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung übersteigen.
- 2.5. Angelegenheiten der Sportpflege und –förderung, soweit sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung übersteigen.
- 2.6. Platzvergabe an Schausteller usw. für Winzerfest, Herbstmarkt, Fastnachtsmarkt und Weihnachtsmarkt.

3. Ausschuss für Bauen

- 3.1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten des Fachbereichs 4 Bauen und Umwelt, mit Ausnahme des Sachgebiets Umwelt, Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft ab 15.000,- € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- 3.2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen des Fachbereichs 4 Bauen und

Umwelt, mit Ausnahme des Sachgebiets Umwelt, Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft bis zu einem Betrag von 30.000,- €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

- 3.3. Beschlussfassung über die Offenlage der Bebauungspläne nach § 3 Abs. 2 BauGB.
- 3.4. Stellungnahme zu Baugesuchen und Bauvoranfragen.
- 3.5. Aufgaben der Verkehrsplanung.
- 3.7. Unterhaltung der Friedhofsanlagen sowie alle sonstigen Friedhofsangelegenheiten, soweit sie den Rahmen der laufenden Unterhaltung übersteigen.

4. Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz

- 4.1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten des Sachgebiets Umwelt, Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft ab 15.000,- € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit nicht ein anderer Ausschuss thematisch überwiegend zuständig ist.
- 4.2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen des Sachgebiets Umwelt, Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft bis zu einem Betrag von 30.000,- €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
- 4.3. Alle Angelegenheiten im Rahmen der Förderung der Landwirtschaft
- 4.4. Gestaltung öffentlicher Grünflächen sowie Anpflanzung und Unterhaltung von Bäumen
- 4.5. Verwaltung des städtischen Ökokontos
- 4.6. Aufgaben der Gewässerunterhaltung
- 4.7. Unterhaltung öffentlicher Grünflächen

5. Rechnungsprüfungsausschuss

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus § 112 Abs. 1 GemO.

6. Schulträgerausschuss

Aufgaben nach dem Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBI. S. 239) Vergabe von Aufträgen ab 15.000 ,- € im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

7. Umlegungsausschuss

Aufgaben nach der Umlegungsausschussverordnung vom 27.06.2007 (GVBI. 2007, 102)